

Stadt Kierspe

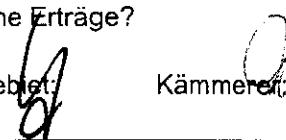

Der Bürgermeister

Vorlage Nr. 120

zur Sitzung des

Rates am 23.03.2010

öffentliche Sitzung

Einmalige Kosten?	Jährliche Folgekosten?	Haushaltsmittel vorhanden?	
Einmalige Erträge?	Jährliche Erträge?		
Datum: 03.03.2010	Sachgebiet: 10	Kämmerer: 	Beigeordneter: BM: 

TOP: Antrag der Fraktion Pro Kierspe vom 05.02.2010, eingegangen am 05.02.2010;
Entwicklung eines Verfahrens für mehr Transparenz der Tätigkeiten und
Entscheidungen der Aufsichtsräte

Beschlussvorschlag:

Der beigefügte Antrag der Fraktion Pro Kierspe vom 05.02.2010 wird an den
Hauptausschuss verwiesen.

Begründung:

Der beigefügte Antrag ist per Mail am selben Tag eingegangen. Er soll an den
Hauptausschuss verwiesen werden. Der Antragsteller erhält in der Sitzung die
Gelegenheit zur Begründung.

Die Entwicklung eines Verfahrens für mehr Transparenz der Tätigkeiten und
Entscheidungen der Aufsichtsräte ist eine schwierige Rechtsmaterie, die allein von
der Verwaltung aus grundsätzlichen Erwägungen nur mit fremder Hilfe angegangen
werden kann. Deshalb wurde der Antrag mit der Bitte, die ausgesprochen schwierige
Rechtslage zu überprüfen, an den Städte- und Gemeindebund weitergeleitet. Es ist
nicht auszuschließen, dass aufgrund des Antrages ein Verfahren entwickelt werden
muss, das Modellcharakter für Nordrhein-Westfalen bekommen kann. Aus diesem
Grund ist die Beratung durch den Städte- und Gemeindebund unerlässlich.

Der Antrag enthält keinen Deckungsvorschlag, auch wenn nur die Inanspruchnahme
von Personalkosten für diesen Antrag erfolgt. Bis zum jetzigen Zeitpunkt sind nur
geringe Personalkosten angefallen. Es ist nicht auszuschließen, dass wegen der
Komplexität des Themas anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden muss. Für
diesen Fall ist zum jetzigen Zeitpunkt bereits festzustellen, dass dafür keine Mittel im
Haushaltsplan 2010 enthalten sind.



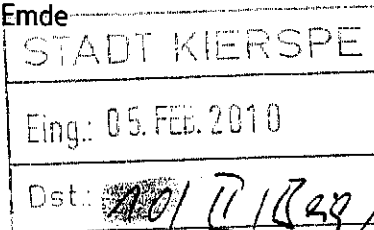
Pro Kierspe Fraktion • Haunerbusch 38 • D-58566 Kierspe

Stadt Kierspe

z.H. Herrn Bürgermeister Frank Emde

Springer Weg 21

D-58566 Kierspe



PRO KIERSPE
Fraktion im Rat der Stadt Kierspe

Anschrift: D-58566 Kierspe
Haunerbusch 38

Telefon: +49 (2359) 295599-0
Telefax: +49 (2359) 295599-5

Internet: www.pro-kierspe.de
eMail: fraktion@pro-kierspe.de

Kierspe
05.02.2010

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Fraktionsantrag NO 2010/009:

Mehr Transparenz der Aufsichtsräte in städtischen Beteiligungsgesellschaften

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Emde,

Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom

der Rat der Stadt Kierspe möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, zusammen mit den Geschäftsführungen und Aufsichtsräten der Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist, ein Verfahren für mehr Transparenz der Tätigkeiten und Entscheidungen der Aufsichtsräte zu entwickeln und dem Rat zur Entscheidung vorzulegen. Dazu soll gehören:

- 1. Die Änderung der Gesellschaftsverträge der Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung und fakultativen Aufsichtsräten dergestalt, daß die Geheimhaltungspflicht der Aufsichtsratsmitglieder beschränkt wird auf solche Tagesordnungspunkte, die zwingend zum Wohl der jeweiligen Gesellschaft der Verschwiegenheit bedürfen. Welche Angelegenheiten der Verschwiegenheit bedürfen, ist gesetzlich bestimmt und wird in den jeweiligen Satzungen bzw. Geschäftsordnungen unter Einbeziehung des Rates der Stadt geregelt. Die Verwaltung wird beauftragt, eine solche Regelung auch für die obligatorischen Aufsichtsräte zu überprüfen.*
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt zu überprüfen, ob sich Aufsichtsratssitzungen, so wie die Sitzungen des Rates und der Aus-*

Fraktionsvorsitzender
Peter Christian Schröder
Telefon: +49 (2359) 295599-1
eMail: pc.schroeder@pro-kierspe.de

Stellv. Fraktionsvorsitzender
Martin Schlüchting
Telefon: +49 (2351) 6618003
eMail: m.schluechting@pro-kierspe.de

Bankverbindung
Volksbank im Märkischen Kreis eG
BLZ: 447 615 34
Konto: 11 94 36 88 01
IBAN: DE90 4476 1534 1194 3688 01

schüsse, unter Berücksichtigung des Punktes 1 in einen öffentlichen und einen nicht-öffentlichen Teil aufteilen lassen.

3. Der Rat der Stadt wird von den von ihm gewählten Aufsichtsratsmitgliedern umfassend und regelmäßig über das laufende Geschäft und über die Beschlüsse der Aufsichtsräte informiert. Der Rat ist vor wichtigen Entscheidungen der Aufsichtsräte anzuhören. Die Protokolle der Aufsichtsratssitzungen werden unter Berücksichtigung des Punktes 1 den Ratsmitgliedern offengelegt.
4. Die Medien werden unter Berücksichtigung des Punktes 1 über alle Tagesordnungspunkte vor der jeweiligen Aufsichtsratssitzung informiert.

Begründung

Wichtige Bereiche der Öffentlichen Daseinsvorsorge und der städtischen Pflichtaufgaben wurden in den vergangenen Jahren in Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung geändert. Die Geschäftspolitik dieser Gesellschaften und die Entscheidungen ihrer Aufsichtsräte sind aber für die Öffentlichkeit oft nicht transparent, obwohl deren Belange betroffen sind.

Durch die Überführung von Städtischen Betrieben in privatrechtliche Gesellschaften (wie z.B. die Stadtwerke GmbH, die früher ein städtischer Eigenbetrieb mit eigenem („Werks-“) Ausschuß war) kommt es zu einem Widerspruch, da das Kommunalrecht im Gegensatz zum Gesellschaftsrecht (welches für GmbHs gilt) weitgehend vom Grundsatz der Öffentlichkeit ausgeht.

So bleiben Aufsichtsratsentscheidungen nicht nur für die Bürger oft undurchsichtig. Das gleiche gilt auch für etliche Ratsmitglieder, insbesondere wenn die jeweilige Fraktion keinen Vertreter im Aufsichtsrat hat. Sie sind dann auf das Hörensagen angewiesen. Aber auch wenn Fraktionen Sitze in Aufsichtsräten innehaben, werden den Aufsichtsratsmitgliedern mitunter grundlegende Informationen vorenthalten, sofern sie nicht den Aufsichtsratsvorsitz innehaben.

In diesem Spannungsverhältnis zwischen der „Flucht in das Privatrecht“ und der öffentlichen Mitwirkung gibt es zwei wegweisende Gerichtsurteile, die zugunsten der Transparenz entschieden haben. Es handelt sich dabei um ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg¹ und ein Urteil des Bundesgerichtshofes²:

- Das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg hatte ein Bürgerbegehren in Passau zugelassen, welches die Beschränkungen der Geheimhaltungspflicht der Aufsichtsratsmit-

¹ Az.: RN 3 K 04.1408

² Az.: III ZR 294/04

glieder zum Ziel hatte.

- Der Bundesgerichtshof hat entschieden, daß auch die Betriebe der kommunalen Daseinsvorsorge der Auskunftspflicht nach dem Pressegesetz unterliegen, wenn sie zwar GmbHs sind, aber unter beherrschendem Einfluß der öffentlichen Hand stehen.

In der vorliegenden Urteilsbegründung des VG Regensburg heißt es:

„... Die Organe der kommunalen GmbHs geben rechtlich zwar eigenes, faktisch aber das Geld der Bürger aus (...). Das übertriebene Abschotten der Aufsichtsratsstätigkeit kann bei den Bürgern der Kommune zu Mutmaßungen, Verdächtigungen und Argwohn führen. Bürger wollen beispielsweise wissen, wie die Gas-, Strom-, Bus- und Badpreise zustande kommen, warum eine Buslinie eingestellt wird, wie eine Freifläche entwickelt wird, ob und wie hoch eine kommunale GmbH verschuldet ist. Geheimniskrämerei erzeugt Mißtrauen. Demokratie erfordert Transparenz der Entscheidungen ...“³

Und weiter:

„... Aus dem vom Demokratieprinzip bzw. dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Öffentlichkeitsprinzip ergibt sich auch bei Privatisierung kommunaler Einrichtungen ein Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit, zumal die Kommune nicht der Verpflichtung unterliegt, ihre wirtschaftlichen Betätigungen vor der Öffentlichkeit möglichst geheim zu halten. Immerhin arbeitet die Kommune mit den Steuergeldern der Bürger ...“⁴

Hinzu kommt ein Urteil des OVG Münster zum Informationsfreiheitsgesetz des Landes NRW (IFG NRW)⁵ vom 19.06.2002. Darin wurde festgestellt:

„... Nach § 2 Abs. 1 IFG NRW ist das Informationsfreiheitsgesetz auf die Verwaltungstätigkeit öffentlicher Stellen unabhängig davon anzuwenden, ob diese sich bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Handlungsformen bedienen.“

Nach allgemein rechtsgültiger Auffassung ist es erklärtes Ziel des Informationsfreiheitsgesetzes, die Transparenz und Akzeptanz behördlichen Handelns zu erhöhen sowie das Mitspracherecht und mittelbar auch die Kontrollmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf das Handeln staatli-

³ Az.: RN 3 K 04.1408, S. 21

⁴ Az.: RN 3 K 04.1408, S. 24 ff.

⁵ Az.: 21 B 589/02

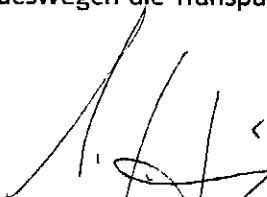
cher Organe des Landes zu verbessern. Dieses Ziel würde verfehlt, wenn die öffentlichen Stellen sich darauf zurückziehen könnten, daß sie bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben privatrechtliche Organisations- und Handlungsformen anwenden und deswegen die Transparenz verweigern dürften.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Christian Schröder

Fraktionsvorsitzender



Martin Schlüchting

Stellv. Fraktionsvorsitzender

© Pro Kierspe Fraktion • 2010

